

Editorial

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst (Sachsenspiegel) oder
Der Wettlauf zwischen dem Erben und dem Beschenkten um die Versicherungssumme aus einer Lebensversicherung.

Der Bundesgerichtshof hat mit dem Urteil vom 21.05.2008, IV ZR 238/06, ErbR 2008, Seite 324 ff., einen Wettlauf zwischen dem Erben und dem Drittbegünstigten um die Versicherungssumme aus einer Lebensversicherung eröffnet. Der Erblasser war Versicherungsnehmer und Versicherter einer Lebensversicherung, für die er als Bezugsberechtigte zuletzt seine Lebensgefährtin G eingesetzt hatte. Erbin des Erblassers wurde seine Ehefrau F. Zwei Tage nach dem Tode des Erblassers wandte sich die G, die soeben von ihrer Begünstigung erfahren hatte, an den Versicherer und erkundigte sich nach ihrer Bezugsberechtigung. Der Versicherer bat die G um die Übersendung einer Sterbeurkunde und der Versicherungspolice. Weitere zwei Tage später widerrief die Ehefrau F das in der Einräumung des Drittbezugsrechts liegende Schenkungsangebot und verlangte die Auszahlung der Versicherungssumme zugunsten des Nachlasses. Wiederum einige Tage später übersandte die G die Sterbeurkunde und die Versicherungspolice. Sie verlangte nunmehr ebenfalls die Auszahlung der Versicherungssumme. Wegen des Streites der Beteiligten hinterlegte der Versicherer die Versicherungssumme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts.

Der BGH führt aus, die Einräumung des Bezugsrechts zugunsten eines Dritten könne nach § 812 Abs. 1 Satz 1 erster Fall BGB herausverlangt werden, wenn das Recht zum Behaltendürfen der Versicherungssumme oder – vor deren Auszahlung – das Bezugsrecht nicht durch ein wirksames Kausalgeschäft, regelmäßig eine Schenkung, gedeckt sei. Der Versicherer übermittle das Schenkungsangebot regelmäßig mit der Auszahlung der Versiche-

rungssumme an den Drittberechtigten. Mit der Bestimmung eines Drittbezugsrechts erteile der Versicherungsnehmer dem Versicherer zugleich den Auftrag, das in der Drittbestimmung liegende Schenkungsangebot nach seinem Tode dem Dritten zu überbringen. Widerrufe der Erbe des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer den Auftrag zur Übermittlung des Schenkungsangebotes oder das Schenkungsangebot selbst, komme ein wirksames Kausalgeschäft nicht (mehr) zustande mit der Folge, dass dem Dritten ein Rechtsgrund zum Behaltendürfen der Versicherungssumme fehle, die der Erbe daher vom Dritten nach § 812 Abs.1 Satz 1 BGB herausverlangen könne. Sei die Versicherungssumme hinterlegt, stehe allein dem Erben die Versicherungssumme zu.

Diese Entscheidung hat für die erbrechtliche Beratung erhebliche Konsequenzen:

Vertreten Sie den Erben, sollte er nach eingetretenem Erbfall im ersten Gespräch gefragt werden, ob der Erblasser eine Lebensversicherung abgeschlossen habe, die bei dessen Tod fällig geworden sei. Wird diese Frage bejaht, ist Eile geboten. Der Erbe sollte unverzüglich das Schenkungsangebot und den Auftrag an den Versicherer zur Übermittlung des Schenkungsangebotes widerrufen, um zu erreichen, dass das Drittbezugsrecht oder die Versicherungssumme kondiziert werden kann.

Ist der Beschenkte Ihr Mandant, sollte von dem Versicherer kurzfristig die Auszahlung der Versicherungssumme verlangt werden.

Eile ist geboten. Viel Erfolg wünscht Ihnen dabei

Ihr

Heelekes Colller,

Dr. Hubertus Rohlfing